

Kassenordnung

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. wird zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzmittel folgende Kassenordnung erlassen:

1. Kassenwesen

- 1.1. Alle ein- und ausgehenden Zahlungen des Verbandes sind jeweils durch den Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter anzuweisen. Die Richtigkeit vorzunehmender Auszahlungen ist durch ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein(e) hauptamtlich für den Verband Beschäftigte (r) unterschriftlich zu bestätigen.
- 1.2. Über den ein- und ausgehenden Zahlungsverkehr ist ein Nachweis in Form eines Kassenbuches zu führen. Dies kann in geeigneter Weise auch in elektronischer Form erfolgen.
- 1.3. Alle ausgehenden Bankgeschäfte (Auszahlungen) werden, soweit möglich, elektronisch (online) ausgeführt.
- 1.4. Für die Zahlungsverpflichtungen des Verbandes bzw. Auszahlungen bis zu einem Wert von 500,00 € (fünfhundert Euro) ist der Verbandsvorsitzende allein entscheidungsberechtigt, darüber bis zu einem Wert von 5000,00 € (fünftausend Euro) ist die Zustimmung des Verbandsvorsitzenden, sowie zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich. Zahlungsverpflichtungen bis 10.000,00 € (zehntausend Euro) bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (einschließlich der Beisitzer). Zahlungsverpflichtungen mit einem Wert über 10.000,00 € (zehntausend Euro) sind der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zahlungsverpflichtungen, die sich auf der Grundlage bestehender Beschlüsse, einschließlich des bestätigten Haushaltplanes ergeben, sind hiervon ausgenommen, müssen aber bei entsprechendem Wertumfang dem Vorstand bzw. der Verbandsversammlung nachträglich zur Kenntnis gegeben werden.
- 1.5. Für Forderungen des Verbandes gegenüber Dritten erfolgt die Rechnungslegung durch den vertretungsberechtigten Vorstand, i.d.R. den Verbandsvorsitzenden.
- 1.6. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist auf der Grundlage des bestätigten Haushaltplanes ein Kassenbericht zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 1.7. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Kassenunterlagen (Kassenbuch und Belege) durch die nach § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung gewählten Kassenprüfer im Beisein des/der Kassenwartes/-in zu prüfen und hierüber ein Kassenprüfungsbericht zu erstellen. Die Prüfung entfällt, wenn die Buchführung ganzjährig über einen vereidigten Steuerberater erfolgt. In diesem Fall legt der Steuerberater vor der Verbandsversammlung Rechenschaft ab.

2. Unterkassen

- 2.1. Für die Kreisjugendfeuerwehr wird eine eigenständige Kasse in der Verantwortung der Kreisjugendfeuerwehrleitung geführt. Die Bestimmungen gem. Ziff. 1. gelten hierfür in gleicher Weise. Der Kassen- und Kassenprüfungsbericht sind der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.2. Zahlungsverpflichtungen der Kreisjugendfeuerwehr bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100,00 € (einhundert Euro) können durch den Kassenwart eigenständig ausgeführt werden oder durch einen Fachgebietsleiter freigegeben werden. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) können durch den Regionaljugendfeuerwehrwart freigegeben werden. Für Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 € (fünfhundert Euro) ist der Kreisjugendwart allein entscheidungsberechtigt. Darüber hinaus bis zu einem Wert von 5.000,00 € (fünftausend Euro) ist das Einvernehmen des Kreisjugendwartes mit dem Kassenwart der Kreisjugendfeuerwehr oder eines Stellvertreters erforderlich. Alternativ können auch zwei Stellvertreter des Kreisjugendwartes gemeinsam eine Freigabe in der genannten Höhe herbeiführen.

Zahlungsverpflichtungen mit einem Wert über 5.000,00 € (fünftausend Euro) sind dem Kreisjugendwart und dem Kassenwart sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen zur Freigabe vorzulegen.

3. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Verbandsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida beschlossen und tritt ab 16.11.2019 in Kraft.